

dies gilt beispielsweise für das schweizerische Bundesgericht oder das deutsche Bundesverfassungsgericht ebenso wie für den liechtensteinischen Staatsgerichtshof – das Vorliegen von Sachentscheidungs Voraussetzungen offen lässt und in die Begründetheitsprüfung einsteigt.<sup>301</sup>

Von den Sachentscheidungs Voraussetzungen lassen sich die Prozesshandlungsvoraussetzungen unterscheiden. Sie betreffen nicht die Bedingungen der Zulässigkeit des jeweiligen Verfahrens, sondern lediglich die Zulässigkeit einzelner Verfahrenshandlungen (z.B. Beweisantrag). Zum Teil überschneiden sich beide Bereiche; manche Umstände sind sowohl Sachentscheidungs- als auch Prozesshandlungsvoraussetzungen (z.B. die Antragsberechtigung und die Prozessfähigkeit).<sup>302</sup>

*b) Ein Vorschlag zur Systematisierung und zur Terminologie der Sachentscheidungs Voraussetzungen*

Was jene Zulässigkeitsvoraussetzungen, die der Staatsgerichtshof gelegentlich auch «Prozessvoraussetzungen»<sup>303</sup> oder «Voraussetzungen zur Beschwerdeführung»<sup>304</sup> nennt, im Einzelnen ausmacht und wie sie in eine konsistente Systematik gebracht werden können, ist normativ nur partiell bzw. fragmentarisch geregelt und ist auch durch die Judikatur des Staatsgerichtshofs noch nicht im Sinne eines geschlossenen Prüfungssystems entwickelt worden. Hinzu tritt eine zum Teil schwankende und mehrdeutige Terminologie.

Vor diesem Hintergrund versteht sich das nachfolgend präsentierte Raster der Zulässigkeitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde als ein *Vorschlag*. Dieser Vorschlag rekurriert zuallererst – selbstverständlich – auf die prozessrechtlichen Vorgaben, orientiert sich darüber hinaus an der Funktion der Verfassungsbeschwerde als einem primär subjektiven Rechtsschutzinstrument und «antwortet» in seiner Ausdifferenzierung auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der verfassungsprozessualen Praxis. In terminologischer Hinsicht lehnen sich die Überlegungen

---

<sup>301</sup> S. auch Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 125 mit FN 11; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 102.

<sup>302</sup> Siehe hierzu nur Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 103.

<sup>303</sup> Siehe etwa StGH 1986/9 – Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, 145 (146).

<sup>304</sup> StGH 1976/10 – Entscheidung vom 7. März 1977, ELG 1973–1978, 410 (412).